

**28.10.20****Antrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entschließung des Bundesrates „Konkretisierung der  
Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen der Länder im  
Infektionsschutzgesetz“**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 27. Oktober 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-  
fügte

Entschließung des Bundesrates „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen  
für die Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung  
der 995. Sitzung am 6. November 2020 zu setzen und anschließend den zuständigen  
Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



## Entschließung des Bundesrates

### „Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die Schutzmaßnahmen der Länder im Infektionsschutzgesetz“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Die Verordnungen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfassen und regeln derzeit zahlreiche Lebensbereiche mit unterschiedlicher und uneinheitlicher Reichweite und Eingriffsintensität. Die Corona-Verordnungen der Länder fußen dabei auf der bundesgesetzlichen Befugnis der Landesregierungen zum Erlass von Schutzmaßnahmen durch Rechtsverordnungen gemäß § 32 i. V. m. §§ 28-31 IfSG.
2. Mit Fortdauer der Maßnahmen der Corona-Verordnungen und den damit einhergehenden Grundrechtseingriffen wird jedoch in der Öffentlichkeit und in der Rechtswissenschaft vermehrt in Zweifel gezogen, ob die Generalklauseln des § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG weiter als Rechtsgrundlage für langandauernde grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Pandemie herangezogen werden können. Zudem wird die Uneinheitlichkeit der einzelnen Corona-Verordnungen der Länder und die bundesweit unterschiedlichen Regelungen zunehmend kritisiert.
3. Die überwiegende Mehrheit der deutschen Gerichte ist bei ihren Entscheidungen im Rahmen des Eilrechtsschutzes bislang davon ausgegangen, dass die auf § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützten Maßnahmen der Länder aufgrund ihrer kurzfristigen Natur mit dem Vorbehalt des Gesetzes vereinbar sind.
4. Mit fortschreitender Dauer der Pandemie und zur Vereinheitlichung der Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sollten jedoch die Rechtsgrundlagen, auf de-

ren Basis die Länder tätig werden, weiter konkretisiert und präzisiert werden. Das schafft Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in ganz Deutschland.

5. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die zuständigen Behörden in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in seiner derzeitigen Fassung nur zum Ergreifen der „notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten“ und führt in seinem Halbsatz 2 und Satz 2 einige wenige explizite Maßnahmen, wie etwa die Möglichkeit des Anordnens von Betretungsverboten oder des Schließens von Badeanstalten, auf.
6. Aufgrund des erneuten erheblichen Anstiegens der Zahl der Neuinfektionen und des sich abzeichnenden Auswachsens der Corona-Pandemie zu einem dauerhaften Infektionsgeschehen ist es nunmehr angezeigt, die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch spezielle Befugnisnormen zu flankieren, die Inhalt und Grenzen möglicher Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie konkret abbilden.
7. Die einzelnen Befugnisnormen sollten klar definierte Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen enthalten, um eine Standardisierung der Maßnahmen und eine möglichst einheitliche Handhabung im Bundesgebiet sicherzustellen, ohne jedoch in begründeten Fällen regionale bzw. lokale Einzelfallregelungen auszuschließen.
8. Als mögliche Schutzmaßnahmen sollten regelhaft insbesondere folgende Maßnahmen, die standardmäßig von den Ländern zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Verordnungswege nach § 32 IfSG erlassen werden können, im Infektionsschutzgesetz aufgenommen werden:
  - a) Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,

- b) Schließung von Einrichtungen und Betrieben, Untersagung bzw. Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen,
  - c) Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
  - d) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens,
  - e) Verbot der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten,
  - f) Untersagung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen zu bestimmten Zeiten (Sperrstunde),
  - g) Erhebung, Speicherung und Schutz der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten eines Infektionsfalls mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.
9. Hierzu sollte entweder § 28 IfSG um die genannten Regelmaßnahmen ergänzt oder diese in einem Sondertatbestand (etwa einem neuen § 28a IfSG), speziell auf die Corona-Pandemie bezogen, geregelt werden.
10. Die von den Ländern auf dieser Grundlage i. V. m. § 32 IfSG zu treffenden Maßnahmen sollten dabei zeitlich befristet sein, um auf das aktuelle Infektionsgeschehen geeignet reagieren zu können und eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen zu gewährleisten. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag dazu, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

11. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der Basis der Ausführungen in den Ziffern 1 bis 10 zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.